



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 28. Juli 2022

165. Jahrgang

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 84. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022 125

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 85. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2022 126
- Nr. 86. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 20. Mai 2022 126
- Nr. 87. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung von § 23 KAVO 129
- Nr. 88. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) 129
- Nr. 89. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen 130
- Nr. 90. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung der Berufsausbildungsordnung 130
- Nr. 91. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten 131
- Nr. 92. Statut für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn 131
- Nr. 93. 3. Diözesangesetz zur Änderung des Statuts des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn 133
- Nr. 94. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede sowie Pfarrei St. Stephanus Opherdicke und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede 133

Personalnachrichten

- Nr. 95. Heilige Weihen 135
- Nr. 96. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio) 135

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 97. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Mietverträgen für Wohnen und/oder Gewerbe – einschl. zugehöriger Garagen und/oder Kfz-Stellplätze – im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn 135
- Nr. 98. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst 137
- Nr. 99. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede 137
- Nr. 100. Ernennung des Diözesan-Ökonomen 138
- Nr. 101. Neuerscheinung des „Kleinen Rituale“ 138
- Nr. 102. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern 138
- Nr. 103. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster 138
- Nr. 104. Kommunionhelfer-Vorbereitungskurse 2023 139
- Nr. 105. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallseelsorge und der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn 139

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 84. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2022

Liebe Schwestern und Brüder!

Caritas – das ist gelebte Nächstenliebe. Sie geschieht zwischen Bekannten und Unbekannten, analog und digital, in den Gemeinden und den sozialen Diensten und Einrichtungen weltweit. Caritas –

das heißt, mit offenen Augen durch die Welt zu gehen, unser Leben zu teilen und Herausforderungen gemeinsam anzupacken.

2022 blicken wir mit großer Dankbarkeit schon auf 125 Jahre verbandliche Caritas zurück. Die Jahresskampagne des Deutschen Caritasverbandes *#DasMachenWirGemeinsam* ruft eine Erfahrung in Erinnerung: Große Herausforderungen meistern wir

am besten, wenn wir sie gemeinsam angehen und ein Netz aus Hilfsangeboten und Akteuren knüpfen.

Tiefe Spuren hinterlassen hat in diesem Jahr der Krieg in der Ukraine. Viele Menschen sind gezeichnet von dem unermesslichen Leid des Krieges, von Gewalt und von Flucht. Ungezählte Caritas-Organisationen in ganz Europa leisten beeindruckende Hilfe, gerade auch, indem sie mit Kommunen, Kirchengemeinden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Wohlfahrtsverbänden vor Ort zusammenarbeiten.

Tiefe Spuren hinterlassen hat auch die andauernde Pandemie in ungezählten Menschenleben. Alte und junge Menschen waren konfrontiert mit sozialer Isolation, mit finanziellen Sorgen und menschlicher Überforderung. Die Caritas teilt die Nöte, und sie engagiert sich in doppelter Weise: als Anbieterin sozialer Hilfen und als Gestalterin sozialer Orte, an denen sich Menschen für andere engagieren.

Tiefe Spuren hat schließlich der vergangene Hitzesommer hinterlassen – in den Wäldern und in der Landwirtschaft. Gleichzeitig gehen wir auf einen

Winter zu, in dem exorbitant hohe Strom- und Gaspreise uns in Bedrängnis bringen. Energiesparen als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz muss so gelingen, dass auch Menschen mit niedrigem Einkommen nachhaltig wohnen, unterwegs sein und leben können. Konkrete Projekte wie der Caritas-Stromsparmcheck tragen dazu bei.

Solidarität, das machen wir gemeinsam! Damit dies gelingt, bitten wir Sie um eine Spende am Caritas-Sonntag, welche für die vielen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und in den Diözesen bestimmt ist. Für all Ihre Gaben danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 20.06.2022

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 11. September 2022 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 85. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 31.03.2022

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Änderungen in § 4 AT AVR

I. Änderungen in § 4 AT AVR

§ 4 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse ist Bestandteil des Dienstverhältnisses.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 10.06.2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/3-2022

Nr. 86. Beschluss der Kolping-KODA Diözesanverband Paderborn vom 20. Mai 2022

Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsrechts des Kolpingwerk Diözesanverband Paderborn (Kolping-KODA) hat in ihrer Sitzung am 20.05.2022 unter Verzicht auf sämtliche Frist- und Formvorschriften einstimmig beschlossen:

I. Die Arbeits- und Vergütungsrichtlinien Kolping Paderborn (AVR Kolping Paderborn) vom 02.12.2010 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2011, Stk. 2, Nr. 22.), zuletzt geändert im Juli 2021 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2021, Stk. 9, Nr. 110.), werden wie folgt geändert:

1) Die Anlage 5 erhält folgende Fassung:

Anlage 5

Besondere Regelungen für Mitarbeiter im Bereich Beherbergung und Bewirtung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für alle Mitarbeiter, die in Einrichtungen tätig sind, die Beherbergung und Bewirtung oder eines von beiden gewähren, beispielsweise in Ausbildungsbetrieben und Inklusionsbetrieben im Sinne der §§ 215 ff. SGB IX sowie Tagungs- und Bildungsstätten, Hotels, sowie für Mitarbeiter in den Bereichen Hauswirtschaft, Haustechnik und Gemeinschaftsverpflegung in Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge und Asylbewerber.

(2) § 4 des allgemeinen Teils findet keine Anwendung.

Besondere Regelungen zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 2
Eingruppierung

(1) Die Eingruppierung der Mitarbeiter richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 5a zu diesen AVR.

(2) ¹Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht die berufliche oder betriebliche Bezeichnung, sondern allein die Tätigkeit des Mitarbeiters maßgebend. ²Diese Eingruppierung erfolgt bei der Einstellung, bei einer Versetzung bzw. wesentlichen Veränderungen der Arbeitsinhalte sowie bei der Einführung dieser Anlage.

(3) ¹Die Mitarbeiter werden entsprechend den von ihnen überwiegend ausgeübten Tätigkeiten in die Entgeltgruppen eingruppiert. ²Die Zuordnung der Mitarbeiter in die Entgeltgruppen erfolgt unter Anwendung der jeweiligen Bewertungskriterien in den Oberbegriffen der Anlage 5a. ³Die Beispiele der Tätigkeiten sind kein abschließender Katalog und dienen der Erläuterung.

(4) Die Mitarbeiter sind verpflichtet, auf Anweisung andere Tätigkeiten auszuüben, die innerhalb ihrer Tarifgruppe liegen, soweit diese zumutbar sind.

§ 3
Tabellenentgelt

¹Der Mitarbeiter erhält monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe. ³Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle (Anlage 5b).

§ 4
Stufen der Entgelttabelle

(1) Die Entgeltgruppen der Anlage 5b umfassen 5 Stufen.

(2) Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe der Anlage 5b nach jeweils 3 Jahren einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit).

§ 5
Jahressonderzahlung und Urlaubsgeld

(1) § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Jahressonderzahlung 50 % des dort definierten Entgelts beträgt.

(2) ¹Mitarbeiter, die am 1. Juli seit mindestens sechs Monaten in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusätzlich zum Urlaubsentgelt ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 405,00 Euro. ²Ruht das Arbeitsverhältnis, vermindert sich der Betrag für jeden vollen Monat um ein Zwölftel. ³Das Urlaubsgeld wird mit dem Gehalt für Juni ausgezahlt.

Es werden folgende Anlagen 5a und 5b eingefügt:

Anlage 5a

Tätigkeitsmerkmale H für Mitarbeiter im Bereich Beherbergung und Bewirtung

Entgeltgruppe H1

Mitarbeiter/-in mit einfachen Tätigkeiten, die durch Anlernen erworben werden können

Tätigkeitsbeispiele:

Abräumer/-in; Auffüller/-in; Doorman; Garderobenfrau/-mann; Hilfskraft (für z. B. Bankett, Außenanlagen, Kantine, Küche, Lager, Reinigung, Service, Buffet, Restaurant, Wäscherei); Hoteldiener/-in; Personalpförtner/-in; Pizzafahrer/-in; Pizzazubereiter/-in; Prospektverteiler/-in; Set-up-Man (Bankettaufsteller/-in); Spülkraft/Stewardhilfskraft; Toilettenfrau/-mann

Entgeltgruppe H2

Mitarbeiter/-in mit Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern

Tätigkeitsbeispiele:

Bügler/-in, Mangler/-in, Näher/-in, Wäscher/-in; Gartenpfleger/-in; Helfer/-in (für z. B. Haustechnik, Housekeeping, Wäscherei, Lager, Service, Küche, Außenbereich, Kiosk, auch mit wechselnder Tätigkeit); Pizzabäcker/-in; Steward; Topfspüler/-in (Casserolier); Wagenmeister/-in; Zimmerfrau

Entgeltgruppe H3

Mitarbeiter/-in mit Tätigkeiten, die erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten und längere Erfahrung hierin erfordern

Tätigkeitsbeispiele:

Beikoch/-köchin¹); Hostess/Gästebetreuer/-in; Kosmetiker/-in; Nachtportier, Uniform-/Wäschereibeschießer/-in; Poolattendant; Schreibkraft; Servicekraft; Zapfer/-in

¹) verkürzte Ausbildung

Entgeltgruppe H4

Mitarbeiter/-in mit Tätigkeiten und Voraussetzungen, die über die Entgeltgruppe H3 hinausgehen, und i. d. R. mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung (analog § 45 Abs. 2 BBiG), die im fachlich entsprechenden Tätigkeitsbereich erworben werden

Tätigkeitsbeispiele:

Beikoch/-köchin²) ; Chef-Steward-Assistent/-in; Commis de Bar; Commis de Cuisine; Commis de Rang; Diätassistent/-in; Empfangs-, Reservierungs-, Verkaufsassistent/-in; Etagenhausdame; Florist/-in, Gärtner/-in; Glas- und Gebäudereiniger/-in; Hausdamenassistent/-in; Hausmeister/-in; Kaufm. Assistent/-in, Hotelkaufmann/-frau; Kioskleiter/-in; Koch/Köchin; Kosmetiker/-in, Friseur/-in; Kraffahrer/-in (Klasse CE); Magaziner/-in; Restaurantfachmann/-frau; Servierer/-in / Kellner/-in; Telefonist/-in; Wirtschaftler/-in

²) im 2. Jahr nach der Ausbildung

Entgeltgruppe H4a

Mitarbeiter/-in mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung (§ 45 Abs. 2 BBiG)

– ab dem 2. Jahr

– und mit mindestens 6-monatiger Tätigkeit in diesem Betrieb in dieser Abteilung

Tätigkeitsbeispiele:

Chef-Steward-Assistent/-in; Commis de Bar; Commis de Cuisine; Commis de Rang; Empfangs-, Reservierungs-, Verkaufsassistent/-in; Etagenhausdame; Hausdamenassistent/-in; Kaufm. Assistent/-in, Hotelkaufmann/-frau; Koch/Köchin; Restaurantfachmann/-frau

Entgeltgruppe H5

Fachkräfte mit eigener Verantwortung innerhalb allgemeiner Anweisungen

Tätigkeitsbeispiele:

Barmixer/-in/Barmann/-frau; Buchhalter/-in im Gastgewerbe; Büffetier; Demichef de Bar; Demichef de Cuisine; Demichef de Rang; Diätassistent/-in; F&B-Assistent/-in; Fleischer/-in, Bäcker/-in, Konditor/-in; Hotel-Kioskleiter/-in mit mehr als 2 MA; Koch/Köchin; Magazinverwalter/-in; Night Auditor; Physiotherapeut/-in, Masseur/-in; Portier/Concierge; Sachbearbeiter/-in; Sekretär/-in; Schichtführer/-in Empfang; Stellv. Chef-Steward; Stellv. Hausdame

Entgeltgruppe H6

Fachkräfte mit erweiterten Fachkenntnissen und erhöhter Verantwortung

Tätigkeitsbeispiele:

Animateur/-in; Betriebsassistent/-in; Chef de Partie; Chef de Rang; Chef-Steward; 1. Restaurantkraft; F&B-Controller/-in; Handwerker/Haustechniker auch mit wechselnden Tätigkeiten; Hausdame; Hauptkassierer/-in; Leiter/-in Magazin; Lohnbuchhalter/-in; Marketingassistent/-in; Reservierungsleiter/-in ohne MA; Stellv. Abteilungsleiter/-in (z. B. Werkstatt, Technik, Einkauf, Empfang, leitende Hausdame, Reservierung, Service, Bar, Küche, Bankett, Buchhaltung), allg. Stellv. auch mit wechselnder Tätigkeit; Substitut/-in; Tournant; Verkaufsrepräsentant/-in

Entgeltgruppe H7

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und Führungsaufgaben oder mit erweiterter Selbstständigkeit

Tätigkeitsbeispiele:

Alleinkoch/-köchin; Backstubenleiter/-in, Konditoreileiter/-in, Metzgereileiter/-in (ohne eigenständigen Bereich), Chef-Pâtissier/-Pâtissière; Barchef/-in; Chefportier/-in, Direktionssekretär/-in; EDV-Administrator/-in; Ober-

Anlage 5b

Entgelttabelle H für Mitarbeiter im Bereich Beherbergung und Bewirtung

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Stufenlaufzeit	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	
Beschäftigungszeit		3 Jahre	6 Jahre	9 Jahre	12 Jahre
H1	2.036,88	2.057,25	2.077,82	2.098,60	2.119,59
H2	2.072,08	2.092,80	2.113,73	2.134,87	2.156,21
H3	2.141,19	2.162,60	2.184,23	2.206,07	2.228,13
H4	2.220,90	2.243,11	2.265,54	2.288,20	2.311,08
H4a	2.317,70	2.340,88	2.364,29	2.387,93	2.411,81
H5	2.473,90	2.498,64	2.523,63	2.548,86	2.574,35
H6	2.631,29	2.657,60	2.684,17	2.711,02	2.738,13
H7	2.876,16	2.904,92	2.933,97	2.963,31	2.992,94
H8	3.121,65	3.152,87	3.184,40	3.216,24	3.248,40
H9	3.411,20	3.445,31	3.479,77	3.514,56	3.549,71
H10	3.562,90	3.598,53	3.634,51	3.670,86	3.707,57

Gültigkeit der Tabelle ab 01.05.2022

kellner/-in; Reservierungsleiter/-in bis 2 MA; Sommelier/Sommelière; Souschef bis 10 MA; Stellv. F&B-Manager/-in; Stellv. Leiter/-in im Lebensmitteleinzelhandel; Stellv. Technischer Leiter/-in; Stellv. Verkaufsleiter/-in; 1. Substitut/-in; Wäschereileiter/-in; Werkstattleiter/-in

Entgeltgruppe H8

Fachkräfte mit umfangreichen Fachkenntnissen und/oder Verantwortung für eine Abteilung

Tätigkeitsbeispiele:

Direktionsassistent/-in; Einkaufsleiter/-in bis 5 MA; Empfangsleiter/-in bis 5 MA; Finanzbuchhalter/-in; Leitende Hausdame; Leiter/-in der Wellnessabteilung; Marketingleiter/-in; Reservierungsleiter/-in mit mehr als 2 MA; Restaurantleiter/-in bis 5 MA; Veranstaltungs-, Bankettleiter/-in bis 5 MA

Entgeltgruppe H9

Leitende Führungskräfte, deren Aufgaben einen Überblick über betriebliche Zusammenhänge und selbstständiges Disponieren im Rahmen der betrieblichen Gegebenheiten erfordern, und Spezialisten

Tätigkeitsbeispiele:

Bilanzbuchhalter/-in; EDV-Leiter/-in; Einkaufsleiter/-in mit mehr als 5 MA; Empfangsleiter/-in mit mehr als 5 MA; Gaststättenleiter/-in; Küchenchef/-in bis 10 MA; Leiter/-in der Öffentlichkeitsarbeit; Restaurantleiter/-in mit mehr als 5 MA; Souschef/-in mit mehr als 10 MA; Veranstaltungs-, Bankettleiter/-in mit mehr als 5 MA; Verkaufsleiter/-in

Freie Vereinbarung ODER Entgeltgruppe H10

Führungskräfte, die über genaue Kenntnisse der gesamtbetrieblichen Zusammenhänge verfügen, ihre Tätigkeit selbstständig erledigen und über entsprechende Kompetenz verfügen

Tätigkeitsbeispiele:

Betriebsleiter/-in mit Einstellungs- und Entlassungsbefugnis; Direktor/-in; Kaufmännische/-r Leiter/-in, Controller/-in; Küchenleiter/-in; Personalleiter/-in; Regionalleiter/-in; Technische/-r Leiter/-in; Distriktmanager/-in mit Einstellungs- und Entlassungsbefugnis; F&B-Manager/-in/Wirtschaftsleiter/-in; Küchenchef/-in mit mehr als 10 MA; Marktleiter/-in; Revenue-Manager/-in; Rooms-Division-Manager/-in; Verkaufsdirektor/-in

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Stufenlaufzeit	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	
Beschäftigungszeit		3 Jahre	6 Jahre	9 Jahre	12 Jahre
H1	2.092,89	2.113,82	2.134,96	2.156,31	2.177,87
H2	2.129,06	2.150,35	2.171,86	2.193,57	2.215,51
H3	2.200,07	2.222,07	2.244,29	2.266,74	2.289,40
H4	2.281,97	2.304,79	2.327,84	2.351,12	2.374,63
H4a	2.381,44	2.405,25	2.429,30	2.453,60	2.478,13
H5	2.541,93	2.567,35	2.593,03	2.618,96	2.645,14
H6	2.703,65	2.730,68	2.757,99	2.785,57	2.813,42
H7	2.948,06	2.977,54	3.007,32	3.037,39	3.067,77
H8	3.199,69	3.231,69	3.264,01	3.296,65	3.329,61
H9	3.496,48	3.531,44	3.566,76	3.602,43	3.638,45
H10	3.651,97	3.688,49	3.725,38	3.762,63	3.800,26

Gültigkeit der Tabelle ab 01.05.2023

II. Die Änderungen treten zum 01.05.2022 in Kraft.

Paderborn, 10.06.2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/6/1-2022

Nr. 87. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung von § 23 KAVO

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283.ff.), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 5, Nr. 68.), wird wie folgt geändert:

1. An § 23 Absatz 1 Satz 2 wird ein Satz 3 folgenden Wortlaut angefügt:

„Im Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entspricht die Höhe des Tabellenentgelts mindestens den Maßgaben dieses Gesetzes in seiner jeweiligen Fassung.“

2. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung kann bei diesem Personenkreis auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden.“

3. § 42 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein.“

4. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

b) In § 8 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2, 3 und 4 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Paderborn, 24. Juni 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2022

Nr. 88. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 08.05.2019 (Kirchliches Amtsblatt 2019, Stk. 6, Nr. 64.), zuletzt geändert am 01.12.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 1, Nr. 6.), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung)“.

2. In der Präambel wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen werden die Ausbildungen zur ‚staatlich anerkannten Erzieherin‘ / zum ‚staatlich anerkannten Erzieher‘ und zur ‚staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin‘ / zum ‚staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger‘ (in Nordrhein-Westfalen: §§ 27 ff. der Anlage E zur APO-BK*) sowie zur ‚staatlich geprüften Kinderpflegerin‘ / zum ‚staatlich geprüften Kinderpfleger‘ (in Nordrhein-Westfalen: Anlage B zur APO-BK) in verschiedenen Organisationsformen durchgeführt.

* Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK – vom 26. Mai 1999“

3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erzieherin“ die Wörter „, zur Heilerziehungspflegerin und zur Kinderpflegerin“ eingefügt.

b) An Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Diese Ordnung gilt für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Kinderpflegerin oder zur Heilerziehungspflegerin im Sinne von Satz 1, wenn die Ausbildung nach dem 31. Juli 2022 beginnt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Erzieherin und Heilerziehungspflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro“

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 folgenden Wortlauts eingefügt:

„(2) Das monatliche Ausbildungsentgelt in der Ausbildung Kinderpflegerin beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr	1.118,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird in den beiden Klammern jeweils die Zahl 3 durch die Zahl 4 ersetzt.

6. In § 20 Absatz 4 Buchst. a) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein)“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) 1, 2, 3, 4 und 5 treten am 1. August 2022 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) 6 tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Paderborn, 24. Juni 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2022

Nr. 89. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

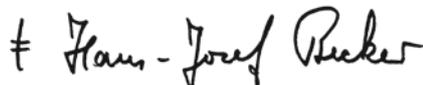
I) Die Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 06.10.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, Stk. 12, Nr. 149.), zuletzt geändert am 01.12.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 1, Nr. 8.), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Buchst. A) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein)“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Paderborn, 24. Juni 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2022

Nr. 90. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung der Berufsausbildungsordnung

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 29.04.1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stk. 5, Nr. 75.), zuletzt geändert am 01.12.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 1, Nr. 5.), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 4 Buchst. A) werden die Wörter „(die Maßstäbe der Art. 3 bis 5 der Grundordnung in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden)“ durch die Wörter „(ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein)“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Paderborn, 24. Juni 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2022

Nr. 91. Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2022 – Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 8. Juni 2022 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, Stk. 22, Nr. 283.ff.), zuletzt geändert am 01.12.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2022, Stk. 1, Nr. 7.), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. In entsprechender Anwendung von § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; ein wichtiger Grund kann auch nach den Maßstäben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung gegeben sein.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 2.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Paderborn, 24. Juni 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/3/5-2022

Nr. 92. Statut für die Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn

Präambel

Mit der Einrichtung einer unabhängigen diözesanen Aufarbeitungskommission möchte das Erzbistum Pader-

born einen wichtigen Schritt in der Qualitätsentwicklung im Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleineriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst gehen und setzt zugleich einen wichtigen Teil der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020 der deutschen Bischöfe (DBK) mit dem Unabhängigen Beauftragten des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) um.

Eine Aufarbeitungskommission trägt dazu bei, die Umstände von Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen, begünstigende Strukturen zu identifizieren und das erfahrene Leid von Betroffenen in den Fokus zu stellen. Die Kommission trägt in besonderer Weise dazu bei, dass in der Kirche von Paderborn ein besseres Verständnis für die Dimensionen sexuellen Missbrauchs entsteht. Sie ist zudem ansprechbar für die Anliegen Betroffener und sichert die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung.

Aufgrund der Unabhängigkeit der Kommission kann sie diese Strukturen und ihre Erkenntnisse in Verantwortung ihres Auftrags klar und deutlich gegenüber dem Erzbistum Paderborn benennen und zur Verfügung stellen.

Die unabhängige Kommission wird sich in besonderem Maße mit den Ergebnissen des unabhängigen Forschungsprojektes der Universität Paderborn „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941-2002)“ auseinandersetzen. Zudem wird sie die notwendigen Schritte zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ab den Jahren 2002 bis in die Gegenwart initiieren und gemäß ihrem Auftrag die Erkenntnisse gegenüber dem Erzbistum Paderborn vertreten.

Artikel 1 – Aufgaben

1) Die Aufarbeitungskommission trägt zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Bereich des Erzbistums Paderborn durch Wahrnehmung folgender Aufgaben bei:

a) die quantitative Erhebung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn;

b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Beschuldigten und Betroffenen;

c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder die dessen Aufdeckung erschwert haben;

d) Initiierung und Begleitung des Prozesses der Aufarbeitung für den Zeitraum ab dem Jahr 2002.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben berücksichtigt die Kommission die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch der derzeit laufenden Studie „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941-2002)“ der Universität Paderborn.

2) Im Einvernehmen mit dem Erzbistum Paderborn können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, soweit dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.

4) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

5) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

6) Die Kommission berichtet jährlich in schriftlicher Form dem UBSKM und dem Erzbischof über ihre Tätigkeit. Innerhalb von fünf Jahren nach Einrichtung der Kommission legt die Kommission einen vorläufigen Abschlussbericht vor, der eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des Betroffenenbeirats sowie konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten soll.

Artikel 2 – Zusammensetzung der Kommission

1) Der Aufarbeitungskommission gehören in der Regel sieben Personen an, die über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen oder über fachliche Erfahrung etwa im Bereich Verwaltung, Psychologie, Begleitung und/oder Beratung verfügen:

a) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen, die vom Betroffenenbeirat vorgeschlagen werden, falls ein solcher im Erzbistum Paderborn errichtet ist. Sofern noch kein Betroffenenbeirat im Erzbistum Paderborn besteht, werden zwei Personen aus dem Kreis der Betroffenen durch den Erzbischof berufen und gebeten, kommissarisch bis zur Konstituierung eines Betroffenenbeirates oder einer vergleichbaren Betroffenenorganisation in der Kommission mitzuarbeiten.

b) zwei Mitglieder aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung oder der Justiz, die durch die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen benannt werden,

c) drei Mitglieder aus den Bereichen Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz oder öffentliche Verwaltung sowie Vertreter des Erzbistums Paderborn.

2) Hinsichtlich der Mitarbeit in der Kommission sind sämtliche Mitglieder von Weisungen des Erzbistums Paderborn unabhängig.

3) Höchstens drei Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören.

4) Die Mitglieder werden durch den Erzbischof für je drei Jahre in die Kommission berufen, Wiederberufung ist möglich. Hiervon abweichend endet die Tätigkeit eines

Mitglieds nach Abs. 1 lit. a Satz 2 mit Konstituierung des Betroffenenbeirates (oder einer vergleichbaren Betroffenenorganisation), sofern dieser das bisherige Mitglied nicht beauftragt, bis zum Ablauf der regulären Amtszeit die Mitarbeit in der Kommission fortzuführen.

5) Die Amtszeit eines Mitglieds endet außer durch Tod durch:

a) Ablauf der Berufszeit;

b) schriftliche Rücktrittserklärung, die der Annahme durch den Erzbischof bedarf;

c) Abberufung durch den Erzbischof, sofern wenigstens fünf Mitglieder der Kommission in geheimer Abstimmung die Abberufung erbitten.

6) Die unabhängigen Ansprechpersonen im Erzbistum Paderborn sowie die diözesanen Beauftragten für Prävention und Intervention gehören der Kommission als ständige Gäste – ohne Stimmrecht – an. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den Interventions- und den Präventionsbeauftragten sowie den Betroffenenvertretern zu suchen.

7) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission bestehen.

8) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Artikel 3 – Vorsitz

1) Der oder die Vorsitzende wird durch die Mitglieder der Kommission gewählt. Aufgrund der beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung soll der oder die Vorsitzende Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Der oder die Vorsitzende darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

2) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Kommission ein und leitet diese.

3) Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine durch die Kommission benannte Vertretung, nimmt an den jährlichen Austauschsitzungen aller Aufarbeitungskommissionen teil, die dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und der Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien dienen.

Artikel 4 – Administrative Unterstützung und Beauftragte der Kommission

1) Die Kommission wird in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch das Team Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat unterstützt.

2) Die Kommission kann Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

Artikel 5 – Geschäftsordnung

Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung des Erzbischofs bedarf.

Artikel 6 – Mediation

Im Falle eines Konfliktes innerhalb der unabhängigen Kommission oder mit anderen Einrichtungen oder Gruppierungen steht der Kommission das Instrument der Mediation zur Verfügung.

Artikel 7 – Auskunft und Akteneinsicht, Datenschutz

1) Die Erzdiözese Paderborn verpflichtet sich zu umfassender Kooperation mit der Aufarbeitungskommission, der bzw. deren einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, soweit es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.

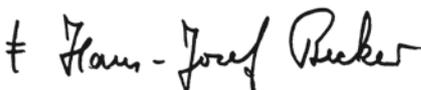
2) Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die Benutzungsordnungen für die Archive.

Artikel 8 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Statut wird hierdurch mit Wirkung vom 20. Juni 2022, befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027, in Kraft gesetzt.

Paderborn, 17. Juni 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 1/1952/13/1-2022

Nr. 93. 3. Diözesangesetz zur Änderung des Statuts des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn*Artikel 1*

Das Statut des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn vom 28. Mai 2014 (KA 2014, Nr. 159.), zuletzt geändert durch Diözesangesetz vom 18. Oktober 2021 (KA 2021, Nr. 126.), wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 lit. a) erhält folgende Fassung:

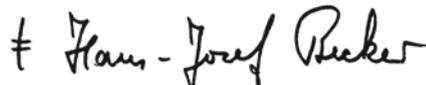
a) als Vorsitzender der Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn bzw. bei Behinderung oder Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) an dessen Stelle eine Person, die von demjenigen bestellt wird, dem während dieser Zeit nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung des Erzbistums Paderborn obliegt.

Artikel 2

Die vorstehende Änderung des Statutes des Erzbischöflichen Stuhles zu Paderborn tritt mit Wirkung zum 1. August 2022 in Kraft.

Paderborn, den 6. Juli 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 1.7/1128.10/1/1-2022

Nr. 94. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede sowie Pfarrei St. Stephanus Opherdicke und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede

Damit die Gestalt der Kirche im Pastoralen Raum Pastoralverbund Unna-Fröndenberg-Holzwickede sich den aktuellen Herausforderungen in dieser Region stellen und auf pastorale Fragen der Zeit mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Ressourcen antworten kann, wird nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben.

Als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede errichtet.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede bilden die bisherigen Außengrenzen der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherige Pfarrkirche Maria Immaculata in Holzwickede wird Pfarrkirche der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede, und die bisherige Pfarrkirche St. Stephanus in Opherdicke wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels (can. 1218 CIC) Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke werden mit dem 31. Dezember 2022 geschlossen. Die geschlossenen Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Ab dem 1. Januar 2023 erfolgen Eintragungen nur noch in den neu zu beginnenden Kirchenbüchern der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfol-

Grundbuch von Holzwickede, Blatt 888

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Holzwickede

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Holzwickede	11	429	726	Beb. Hofr., Hauptstr. 51
Holzwickede	9	229	681	Geb.- u. Freifläche, Hauptstraße 47
Holzwickede	11	426	3400	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 49
Holzwickede	11	428	1074	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstr. 51a, Dudenroth
Holzwickede	11	427	8	Gebäude- u. Freifläche, Dudenroth
Holzwickede	11	430	3413	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 53
Holzwickede	11	431	30	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 53
Holzwickede	11	432	9	Gebäude- u. Freifläche, Hauptstraße 53
Holzwickede	9	363	805	Gebde.- u. Freifläche, Wohnen, Hauptstraße 47
Holzwickede	11	2872	41	Gebäude- u. Freifläche, Dudenroth 51 a

und

Grundbuch von Holzwickede, Blatt 1656

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde zu Opherdicke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Opherdicke	1	30	2526	Waldfläche, Aufm Weidenkamp
Opherdicke	2	50	4463	Friedhof, Dorfstr. und Kuhstr.
Opherdicke	3	58	851	Beb. Hofraum, Krämersweg 8
Opherdicke	3	247	351	Gebde.- u. Freifl., Wohnen, Krämersweg 8
Opherdicke	3	196	12 673	Acker, Auf der Wasserfohr
Opherdicke	2	140	189	Gebäude- u. Freifläche, Dorfstraße 45
Opherdicke	2	150	2830	Gebäude- u. Freifläche, Dorfstraße 47, Erholungsfläche

auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Kirchengemeinden Liebfrauen Holzwickede und St. Ste-

Grundbuch von Holzwickede, Blatt 1693

Eigentümer: Die Katholische Küsterei zu Opherdicke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Opherdicke	2	51	382	Erholungsfläche, Kuhstraße
Opherdicke	3	197	5122	Landwirtschaftsfl., Erholungsfl., Auf der Wasserfohr
Opherdicke	3	598	587	Gebde.- u. Freifl., Wohnen, Stennert 16
Opherdicke	3	600	555	Gebde.- u. Freifl., Wohnen, Krämersweg 17
Opherdicke	3	595	8	Gebde.- u. Freifl., Stennert 16

ge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit der Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und Pfarrei St. Stephanus Opherdicke geht deren im Grundbuch von Holzwickede eingetragenes Grundvermögen:

phanus Opherdicke bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Katholische Küsterei zu Opherdicke (in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede)

Die Grundbücher sind wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Die Vermögensverwaltung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede erfolgt bis zu den nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn durch einen Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter im Sinne des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Vermögensverwaltungsgesetz – VVG). Die Bestellung gemäß § 19 VVG erfolgt durch besonderes Dekret.

Der bisherige Gesamtpfarrgemeinderat bildet bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn den Pfarrgemeinderat der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede.

Artikel 8

Die Aufhebungen gelten als vollzogen mit Ablauf des 31. Dezember 2022, und die Errichtung gilt als vollzogen zum 1. Januar 2023, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung.

Paderborn, 11. Juli 2022

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 1.72/3424.11/99/60-2020

Personalnachrichten

Nr. 95. Heilige Weihen

Am 4. Juni 2022 erteilte Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB im Hohen Dom zu Paderborn folgenden Kandidaten die Priesterweihe:

<i>Hottmann, Mike</i>	St. Walburga Werl
<i>Todt, Andreas</i>	St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel

Am 25. Juni 2022 erteilte Weihbischof Josef Holtkotte in der Universitäts- und Marktkirche in Paderborn folgenden Kandidaten die Diakonenweihe:

<i>Neumann, Philipp</i>	St. Antonius Gronau
<i>Vitt, Patrick</i>	St. Martin Netphen

Nr. 96. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker wurden durch Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 18. Juni 2022 in der Mutterhauskirche der Schwestern der Christlichen Liebe zu Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

<i>Dr. Liening, Clemens</i>	St. Katharina Unna
<i>Lübeck, Heribert</i>	St. Johannes Baptist Rietberg
<i>Schmitz, Rüdiger</i>	Corpus Christi Castrop-Rauxel
<i>Wiedenbeck, Michael</i>	St. Johannes Evangelist Siedlinghausen

Am 25. Juni 2022 wurde durch Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB in der Kirche St. Margareta Neuenkirchen im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

<i>Henkenherm, Klaus</i>	St. Margareta Neuenkirchen
--------------------------	----------------------------

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 97. Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Mietverträgen für Wohnen und/oder Gewerbe – einschl. zugehöriger Garagen und/oder Kfz-Stellplätze – im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli

1924 (GS S. 585) in Verbindung mit Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden im nordrhein-westfälischen und hessischen Anteil der Erzdiözese Paderborn vom 19. Mai 1995 – Geschäftsanweisung – in der Fassung vom 29. Juli 2009 (KA 2009, Nr. 106.; GV.NRW S. 818, SGV.NRW S. 2223), zuletzt geändert durch Verwaltungsverordnung vom 15. April 2020 (KA 2020, Nr. 56.; MBI.NRW 2020 S. 310), bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände über Mietverträge,

- die unbefristet sind oder
- deren befristete Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder
- deren Nutzungsentgelt auf das Jahr umgerechnet 15.000,00 EUR übersteigt,

zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Für den Abschluss sowie die vertragliche Änderung von Mietverträgen für Wohnen und/oder Gewerbe wird gemäß Artikel 8a der Geschäftsanweisung folgende Regelung getroffen:

§ 1

Vorausgenehmigung für den Abschluss und die vertragliche Änderung von Mietverträgen für Wohnen und/oder Gewerbe

Für Beschlüsse der Kirchenvorstände gemäß Artikel 7 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt:

(1) Der Beschluss betrifft den Abschluss oder die vertragliche Änderung von Mietverträgen für Wohnen und/oder Gewerbe mit Mietern, die nicht der Kirchengemeinde, kirchlichen Vereinsaufsicht oder kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegen, in Gebäuden, die ausschließlich als wirtschaftende Einheiten geführt werden und keine sonstige kirchliche Nutzung beinhalten (z. B. Pfarrbüro); der Vertragsgegenstand muss für den Mietzweck geeignet und zugelassen sein.

(2) Im Gebäude wird keine „nicht auf Dauer festgelegte Dienstwohnung“ vorgehalten.

(3) Der Mietzins (Kaltmiete) orientiert sich eng, d. h. mit einer Abweichung von maximal 20 % vom Mittelwert (inkl. aller sachgerechten Zu- und Abschläge), am ortsüblichen Mietpreis, im Übrigen an Vergleichsmieten oder (bei Wohnungsbindung) an der ermittelten Kostenmiete und beträgt im Einzelfall, auf das Jahr umgerechnet, insgesamt nicht mehr als 50.000,00 EUR; der Mietzins wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet oder wegen sonstiger Leistungen gekürzt.

(4) Der Vertragsabschluss oder die vertragliche Änderung erfolgt unter Verwendung gängiger Vertragsmuster nach aktuellem Stand, wobei das Vertragswerk keine Abweichungen/Sonderabreden zulasten der Vermieterin und/oder Regelungen (einschl. Mietzinsanpassung, Kündigung), die gegen geltendes Mietrecht verstoßen, enthalten darf.

(5) Es wird eine Mietkaution von mindestens zwei Monatsmieten vereinbart.

(6) Die einschlägigen steuerlichen Vorschriften zur Umsatzsteuerpflicht (sh. KA 2016, Stück 4, Nr. 54. und Stück 12, Nr. 171.) finden Beachtung.

(7) Der Vertrag enthält einen Hinweis zum kirchenaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalt.

(8) Sowohl der jeweilige Beschluss als auch die daraus resultierenden Willenserklärungen des Kirchenvorstandes entsprechen den formalen Voraussetzungen des für die kirchliche Vermögensverwaltung geltenden staatlichen und des kirchlichen Rechts (insbesondere §§ 13, 14 Satz 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 und Artikel 9 Satz 1 der Geschäftsanweisung).

§ 2

Vorausgenehmigung für den Abschluss und die vertragliche Änderung von Mietverträgen für Garagen und/oder Kfz-Stellplätze

(1) Für Garagen und/oder Kfz-Stellplätze, die im Zusammenhang mit der Vermietung (Wohn- und/oder Gewerbebezug) stehen, gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsverordnung entsprechend.

(2) Soweit in dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, bleiben die Regelungen der Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Mietverträgen für Garagen und/oder Kfz-Stellplätze im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 27. November 2018 (KA 2018, Stück 12, Nr. 156.) unberührt.

§ 3

Bestätigung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 1 und/oder § 2 wird durch den jeweiligen Gemeindeverband durch Vermerk wie folgt bestätigt:

„Kirchenaufsichtlich genehmigt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn gemäß Verwaltungsverordnung über die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Abschluss oder vertraglicher Änderung von Mietverträgen für Wohnen und/oder Gewerbe – einschließl. zugehöriger Garagen und/oder Kfz-Stellplätze – im nordrhein-westfälischen und im hessischen Anteil des Erzbistums Paderborn vom 07. Juli 2022 (KA 2022, Nr. 97.).“

*Für die Richtigkeit
Ort, Datum
Geschäftszeichen
Unterschrift“*

§ 4

Dokumentation der Mietverhältnisse; fakultative Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

(1) Die Gemeindeverbände sind angehalten, die Mietverhältnisse im jeweils genutzten Liegenschaftsverwaltungsprogramm vollständig einzutragen und zu pflegen.

(2) Dem Erzbischöflichen Generalvikariat bleibt es vorbehalten, die dieser Regelung unterfallenden Sachverhalte insbesondere im Hinblick auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall zu überprüfen.

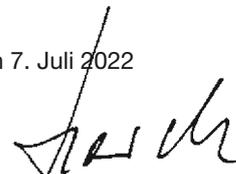
§ 5

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 7. Juli 2022

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1523/1/4-2022

Nr. 98. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 mit Wirkung zum 1. Juli 2022 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden sechs benannten Personen:

- Frau Ursula Kreutner, 44328 Dortmund,
- Frau Monika Kaschel, 44328 Dortmund,
- Frau Beate Thiemann, 44328 Dortmund,
- Herrn Klemens Merten, 44328 Dortmund,
- Herrn Johannes Makiolczyk, 44328 Dortmund,
- Herrn Hendrik Winkelhaus, 44328 Dortmund.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegen die Vertretung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Wahl eines oder einer ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die etwaige Betrauung des oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz. Die dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Scharnhorst.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt bis zum Zusammentritt eines im Rahmen einer Kirchenvorstandswahl zu wählenden Kirchenvorstandes, längstens jedoch bis zum 30.06.2023.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, 23.05.2022

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.7/1454#51712/907/1-2021

Nr. 99. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 11. Juli 2022 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei Liebfrauen Holzwickede und
- Pfarrei St. Stephanus Opherdicke

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben; als unmittelbare Rechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2023 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede errichtet.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden vier von den Kirchenvorständen der bisherigen zwei Kirchengemeinden benannten Personen:

- Herrn Wilfried Brinkmann, 59439 Holzwickede,
- Herrn Heinrich Ceglarski, 59439 Holzwickede,
- Herrn Jörg Peiler, 59439 Holzwickede,
- Herrn Michael Kissing, 59439 Holzwickede.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegen die Vertretung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Wahl einer oder eines ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie für die etwaige Betrauung der oder des ersten stellvertretenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz. Die dem mit der Leitung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

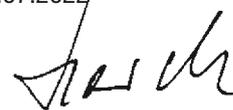
Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Heiliger Franziskus Holzwickede.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 1. Januar 2023. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchenvorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchenvorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, 11.07.2022

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.71/3424.11/99/60-2020

Nr. 100. Ernennung des Diözesan-Ökonomen

Erzbischof Hans-Josef Becker hat den Leiter der Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, Herrn Dirk Wummel, mit Wirkung vom 1. September 2022 gemäß can. 494 CIC für die Dauer von weiteren fünf Jahren, längstens bis zu seinem Ruhestandseintritt, zum Diözesan-Ökonomen ernannt.

Nr. 101. Neuerscheinung des „Kleinen Rituale“

Von den Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz ist eine überarbeitete Neuauflage des „Kleinen Rituale“ herausgegeben worden. Es enthält Auszüge aus den authentischen Büchern für die sakramentlichen Feiern und ist konzipiert als Kompendium für besondere Situationen in der Pastoral, wenn eine liturgische Begleitung außerhalb von Kirchenräumen gefragt ist.

Das „Kleine Rituale“ enthält neben den Initiationssakramenten, der Feier der Versöhnung und einigen Segensfeiern insbesondere Hilfen für die Kranken- und Sterbegleitung. Dabei sind nicht nur die Sakramente in Notsituationen berücksichtigt, sondern es wurden auch neue Feierformen wie z. B. der Sterbesegen für eine gottesdienstliche Begleitung durch Frauen und Männer im pastoralen Dienst zusammengestellt.

Das Buch ist zum Preis von 22,- Euro im Buchhandel erhältlich.

Nr. 102. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet im Jahr 2023 Kurse zur Ausbildung künftiger Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern an.

Ausbildungskurs 1.2023

- 13./14. Mai
- 16.-18. Juni
- 23./24. September

Tagungshaus ist die Bildungsstätte St. Bonifatius in Elkeringhausen.

Ausbildungskurs 2.2023

- 4./5. November
- 24.-26. November
- 3./4. Februar 2024

Tagungshaus ist das Liborianum in Paderborn.

Für alle Kurse gilt:

Die jeweils drei genannten Termine bilden eine Kurseinheit und sind vollständig zu absolvieren.

Die Kandidatinnen und Kandidaten für diesen Dienst sollten mindestens 25 Jahre und höchstens 72 Jahre alt sein.

Anmeldungen zu den Kursen sind vom zuständigen Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe KA 155, 2012,

Nr. 166.) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. Glauben im Dialog – Liturgische Grundsatzfragen zu richten.

<https://pastorale-informationen.wir-erzbistum-paderborn.de/themen-bereiche/gottesdienst/kurse-zur-aus-und-fortbildung-liturgischer-dienste/kurse-zur-leitung-von-wort-gottes-feiern/>

Nr. 103. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Jahr 2023 finden folgende Veranstaltungen statt:

Weiterbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster:

In der Zeit vom 14.03. bis 17.03.2023 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster in der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden alle aktiven haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

In der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, finden ein Grund- und ein Aufbaukurs für Küsterinnen und Küster statt.

Die Termine für die Ausbildungslehrgänge sind:

- Grundkurs: 06.02.–10.02.2023
- Aufbaukurs: 18.09.–21.09.2023

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster teilnehmen. Grund- und Aufbaukurs bilden eine Einheit, die vollständig zu absolvieren ist. Eine Anmeldung zu einzelnen Elementen ist nicht möglich.

Bei Anmeldungen, die durch das zuständige Pfarramt zu erfolgen haben, sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küsterinnen und Küster (KA 151, 2008, Nr. 163.) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen. Danach erfolgt eine Zulassungsbestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. Glauben im Dialog – Liturgische Grundsatzfragen, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Anmeldung kann auch digital erfolgen über: <https://pastorale-informationen.wir-erzbistum-paderborn.de/themen-bereiche/gottesdienst/kurse-zur-aus-und-fortbildung-liturgischer-dienste/kuesterdienst-im-erzbistum-paderborn/>

Die Mitglieder der Pastoralteams werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Nr. 104. Kommunionhelfer-Vorbereitungskurse 2023

Im Jahr 2023 finden an folgenden Tagen Kommunionhelfer-Vorbereitungskurse statt:

21./22. Januar
11./12. März
3./4. Juni
16./17. September
18./19. November

Die Kurse finden statt im Haus Maria Immaculata, Malinckrodtstraße 1 in Paderborn.

Anmeldungen zu diesem Kurs sind vom Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe Link) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. Glauben im Dialog – Liturgische Grundsatzenfragen zu richten.

<https://pastorale-informationen.wir-erzbistum-paderborn.de/themen-bereiche/gottesdienst/kurse-zur-aus-und-fortbildung-liturgischer-dienste/kommunionhelfer-ausbildung-im-erzbistum-paderborn/>

Nr. 105. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallseelsorge und der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn

Herzliche Einladung an alle Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger, Fachberater Seelsorge der Feuerwehren und Dekanatsbeauftragten der Notfallseelsorge in der Erzdiözese Paderborn zur

Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallseelsorge und der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn
am Mittwoch, 14. September 2022,
Anreise bis 10.00 Uhr, Abreise am Nachmittag gegen
17.00 Uhr

Ort der Tagung:
Bildungs- und Tagungshaus Liborianum
An den Kapuzinern 5-7
33098 Paderborn
+49 (0) 5251 121-3
info@liborianum.de

Die Fachtagung beginnt nach einer Vorstellungsrunde der Teilnehmer/-innen mit dem Hauptthema der Tagung:

„Prävention sexualisierter Gewalt – ein Thema für die Notfallseelsorge! –
Weiterentwicklung/Implementierung Institutionelles Schutzkonzept“

Nach der Mittagspause mit gemeinsamem Essen beschäftigen wir uns in der Diözesankonferenz ab 14.00 Uhr mit folgenden Themen:

- Landeskonzept einer Überörtlichen Unterstützung der NFS bei GEL (Diakon Ulrich Slatosch, Bistum Essen)
- Notfallseelsorge als Teil der Kategorialseelsorge des Erzbistums – Stand der Beauftragungen als Dekanatsverantwortliche der Notfallseelsorge
- Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn
- Informationen aus dem Bereich Pastorale Dienste zur Notfallseelsorge und zum „Diözesanen Weg 2030+“
- Psychosoziale Notfallversorgung und Psychosoziale Unterstützung durch Notfall- und Feuerwehrseelsorge in der Erzdiözese, Hessen, Niedersachsen und NRW
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche
- Verschiedenes

Für diese Tagung bitte Arbeitsmaterial oder/und Literatur zum Thema Notfallseelsorge, Feuerwehrseelsorge, Krisenintervention u. a. zur Information und Vorstellung mitbringen.

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche An- oder Abmeldung und Mahlzeitenbestellung werden erbeten ab sofort bis zum 31. August an das Sekretariat der NFS in Paderborn: Petra Nolte (petra.nolte@erzbistum-paderborn.de).

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.